



Kinderschutz in der Jugend(verbands)arbeit Eine Schritt-für-Schritt- Anleitung

Schritt 1:

Der Verein (als freier Träger der Jugendhilfe) schließt eine Vereinbarung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes/ Anwendung von §72a Abs.4 SGB VIII mit dem zuständigen Jugendamt ab.

- > für alle Vereine mit Sitz im Landkreis Heilbronn: die Mustervereinbarung des Landkreises Heilbronn findet sich unter www.landkreis-heilbronn.de/kinderschutz-im-ehrenamt-nach-72a-sgb-viii.6630.htm
- > für alle Vereine mit Sitz in der Stadt Heilbronn: Kontakt aufnehmen unter <https://www.heilbronn.de/kinderschutz.html>

Schritt 2:

Der Verein prüft, ob bzw. für welche seiner Tätigkeiten/ Angebote überhaupt eine Einsichtnahme in das erweitertes Führungszeugnis der Ehren- oder Nebenamtlichen notwendig ist.

- > Anlagen 4 und 5 der Mustervereinbarung des Landkreises enthalten mögliche Prüfschemen

Schritt 3:

Den neben- oder ehrenamtliche Personen, die entsprechend in ihrem Verein tätig sind, müssen sie die ehrenamtliche Tätigkeit in ihrem Verein bescheinigen. Mit dieser Bescheinigung können diese Personen das erweiterte Führungszeugnis bei ihrer zuständigen Meldebehörde kostenlos beantragen. Das Führungszeugnis wird dem Neben- oder Hauptamtlichen direkt nach Hause zugesandt.

- > Anlage 1a und 1b der Mustervereinbarung des Landkreises enthalten eine Musterbescheinigung sowie das Gebührenmerkblatt

Schritt 4:

Nach Erhalt des Führungszeugnisses muss der Neben- oder Ehrenamtliche das Führungszeugnis im Verein vorzeigen. Diese Einsichtnahme muss dokumentiert werden.

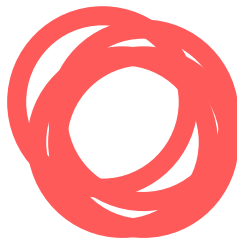
Dabei muss folgendes beachtet werden:

- ➔ Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Einsichtnahme nicht älter als 3 Monate sein.
 - ➔ Spätestens nach 5 Jahren ist ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.
 - ➔ Achtung Datenschutz: gesetzlich vorgesehen ist ein Vorzeigen und eurerseits das Dokumentieren der Einsichtnahme; ein Aufbewahren der Führungszeugnisse würde ein Einverständnis des Neben- oder Ehrenamtlichen bedürfen...
 - ➔ Liegen keine Verurteilungen nach den einschlägigen Paragraphen vor, steht einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit nichts im Wege.
- > Anlage 2 der Mustervereinbarung des Landkreises enthält ein Musterdokumentationsblatt zur Einsichtnahme
 - > in der Mustervereinbarung sind alle einschlägigen Paragraphen aufgeführt, die zu einem Tätigkeitsausschluss führen.

Schritt 5:

Die Kür: ein Schutz- und Präventionskonzept für den Verein entwickeln, dass dem Kinderschutz weit früher gerecht wird, als dies allein durch die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erreicht werden kann.

- > Infos oder Hilfestellung beim Erstellen eines Schutz- und Präventionskonzept gibt es beim SKJR auf Anfrage



Teil eines Schutz- und Präventionskonzeptes könnte z.B.

- eine Selbstverpflichtungserklärung sein, die dann zum Einsatz kommt, wenn sich ehren- oder nebenamtliches Engagement kurzfristig ergibt und die Zeit nicht ausreicht, ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen
- die regelmäßige Schulung und Qualifizierung aller im Verein Tätigen sein,
- ein eigener, im Verein erarbeiteter Verhaltenskodex sein,
- das Festlegen und Benennen von Ansprechpartnern sein,
- ...

- > **Anlage 3 und Anlage 6 der Mustervereinbarung des Landkreises enthalten eine Muster-Verpflichtungserklärung und eine Muster- Selbstverpflichtungserklärung**
- > **beides zusammengefasst findet sich unter „Beispiel Selbstverpflichtungserklärung“**

Und sonst?

Unterlagen zur erfolgreichen Umsetzung des §72a SGB VIII finden sich unter www.landkreis-heilbronn.de

- Präsentation „Kinderschutz in der Vereinsarbeit“
- Mustervereinbarung des Landkreises Heilbronn inklusive folgender Anlagen:
 - o Gebührenmerkblatt
 - o Muster für eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung
 - o Muster für ein Dokumentationsblatt
 - o Muster einer Verpflichtungserklärung
 - o zwei verschiedene Prüfschemen
 - o Muster einer Selbstverpflichtungserklärung

So kann der SKJR weiterhelfen:

- **Infos und Hilfestellung rund ums zum Schutz- und Präventionskonzept**
- **Beispielunterlagen und Muster**
- **Übernahme der Einsichtnahme in Führungszeugnisse, wenn ihr als Verein das nicht selbst übernehmen wollt**
- **Schulung und Qualifizierung von Neben- und Ehrenamtlichen im Themenfeld Kinderschutz**
- **Beratung als „Insoweit erfahrene Fachkraft“ aus dem Pool der Stadt Heilbronn, wenn es Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung gibt**